



Nr. 81.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

98. Jahrgang.

Ercheinungsweise: 6 mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einpaltige Zeile 18 Pfg., außerhalb desselben 16 Pfg., Restanten 20 und 25 Pfg. Schluß der Anzeigenannahme 6 Uhr vormittags. Geschäftspreis 2.

Montag, den 8. April 1918.

Bezugspreis: In der Stadt mit Frachtkosten RM. 1.95 vierteljährlich, Postbezugspreis in Orts- und Nachbarnachbörse RM. 1.95, im Fernverkehr RM. 1.95, Bestellgeld in Württemberg 80 Pfg.



## Stadtschultheiß Conz fürs Vaterland gefallen.

Eine Trauerbotschaft, die in der ganzen Stadt die herzlichste Anteilnahme hervorrief, verbreitete sich gestern nachmittag mit Windeseile in der Einwohnerschaft: Stadtschultheiß Conz, Hauptmann und Bataillonsführer, ist auf dem Felde der Ehre gefallen. Mit Leib und Seele Soldat und ein echter deutscher Mann, ließ er sich nicht abhalten, im Herbst des Jahres 1914 hinauszuziehen und dem Vaterlande seine Dienste zu widmen. An manchen kühnen Unternehmungen hat er sich beteiligt und der Name unseres tapferen Stadtschultheißen hatte in ganz Württemberg einen guten Klang. Herzzerrend waren die Berichte, die er während seines Urlaubs mündlich oder vom Felde draußen brieflich erstattete und mit Zuversicht sah er dem Tage entgegen, wo unsere Feinde besiegt um Frieden nachsuchen müßten. Er hat diese Zeit nicht mehr erleben dürfen, der letzte gewaltigste Ansturm zur Austragung des Krieges hat dem tapferen Streiter den Heldentod gebracht. Ein jähes Entsetzen ergriff die von ihm heiß geliebte Stadt, als die Kunde seines Todes bekannt wurde und zwar gerade an dem Tage, an dem zwei seiner Kinder die heilige Handlung der Konfirmation feiern durften. Der Vater, der im Kreise seiner Familie sich innigst wohl fühlte, hatte noch in letzter Zeit die Hoffnung gehabt, zu der Familienfeier Urlaub zu erhalten, aber die furchtbare Offensive im Westen vereitelte diesen Plan. Nun ist der liebe und hochangesehene Stadtvorstand in Feindesland gefallen, ein anderer Feiertag ist ihm nun zuteil geworden.

Stadtschultheiß Conz war seit dem Jahre 1902 im Amte. Mit großem Eifer und Energie, verbunden mit weiter Sachkenntnis, übernahm er die Geschäfte; überall machte sich sein Scharfblick und seine Tätigkeit geltend. Er huldigte dem von der Zeit verlangten Fortschritt und suchte die Stadt zu hoher Entwicklung zu bringen. Zur Erreichung seines Ziels war ihm keine Arbeit zu viel, kein Weg zu weit, keine Türe zu ver-

schlossen; mit Ruhe und Sicherheit ging er auf das Recht erkannte Ziel los und mit außerordentlicher Beharrlichkeit führte er sein Werk aus. Dabei war er von durchaus lebenswürdigem Wesen, niemals wirkte er verletzend und wenn er auch mit Widerstand zu rechnen hatte. Dabei kam ihm sein angeborener Humor und sein heiteres Gemüt sehr zu statten. Jedermann fand bei ihm williges Gehör und besonders waren es die Armen und Gedrückten, die an ihm einen eifrigen Fürsprecher hatten. Er trat mit großer Liebe für seine Beamten und Angestellten ein und suchte allen eine befriedigende Stellung zu geben. Während seiner Amtstätigkeit wurde die Neue Brücke, das Elektrizitätsgelände und die Gartenstraße erbaut, die Korrektion des Hirsauer Weges, der Stuttgarter- und der Uhlandstraße, sowie des Teufelweges ausgeführt, das Wasserreservoir bei der Georgenhöhe erstellt, das Gaswerk erweitert und Hirsau angeschlossen, elektrisches Licht und Kraft eingeführt, die Fortbildungsschule zur Gewerbeschule erweitert, die neue Realschule an das Realprogymnasium angegliedert und der Friedhof verbessert und durch den Soldatenfriedhof erweitert. Besonders ließ sich Stadtschultheiß Conz die Verkehrsverhältnisse der Stadt angelegen sein, er tat viele Schritte zur Erlangung besserer Eisenbahnanschlüsse und zur Erhebung von Calw zum Luftkurort. Wenn auch letztere Bestrebungen nicht in vollem Maße gelangen, so hat doch der von ihm gegründete Fremdenverkehrsverein in außerordentlich günstiger Weise auf die städtischen Verhältnisse eingewirkt, indem ein großer Zug von Touristen sich einstellte und vielen Geschäftsleuten großen Verdienst brachte. Auch auf dem Gebiet der Bodenpolitik war er erfolgreich tätig. Er hatte zwar manche Gegenstände zu überbrücken, aber die letzten Verkäufe der Stadt haben seinem Weitblick Recht gegeben. Ein frischer Zug durchwehte die Gemeindeverwaltung und das harmonische Zusammenwirken erleichterte die Aufgaben. Ein

äußerst pflichttreuer Beamter, ein Stadtvater in des Wortes eigenster Bedeutung, ein Freund der Armen und Notleidenden, ein Beschützer der guten Sitte und Ordnung, ein feuriger Patriot und eifriger Soldat, ein geistvoller Redner und lebenswürdiger Mann ist mit dem auf dem Schlachtfelde Gefallenen dahingegangen. Der Name Edward Conz wird in der Geschichte der Stadt Calw als hellleuchtender Stern niemals erlöschen.

Stadtschultheiß Conz wurde am 14. Oktober 1871 in Raab, Oberamt Herrenberg, als Sohn des Pfarrers Karl Conz und seiner Gemahlin Julie, geb. Eytz, Schwester des bekannten und hochgeschätzten Schriftstellers und Dichters Max Eytz, geboren. Seine Universitätsstudien erledigte er 1889—1894 in Tübingen und Berlin, 1895 erstand er die erste, 1896 die zweite höhere Dienstprüfung für innere Verwaltung. Von März bis Juli 1897 war er dann stellv. Buchhalter der Staatsschuldenkasse in Stuttgart, Oktober 1897 bis Juli 1898 Kanzleiassistent und Sekretariatsverweiser bei der Kammer der Abgeordneten in Stuttgart, vom August 1898 bis März 1899 Sekretariatsverweiser bei der Kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart. Vom Oktober 1899 bis Dezember 1901 war er als stellv. Amtmann beim Oberamt Ellwangen tätig, vom Januar 1902 bis Oktober 1902 als stellv. Amtmann beim Oberamt Calw. Hierauf erfolgte seine Wahl als Stadtschultheiß von Calw. Im Nebenamt war Stadtschultheiß Conz Sekretär der hiesigen Handelskammer und hat sich als solcher, besonders auch durch seine schriftstellerischen Arbeiten in volkswirtschaftlicher Hinsicht große Verdienste erworben.

Die Verdienste, die sich Stadtschultheiß Conz im Kriege als Führer eines Bataillons erworben hatte, wurden durch folgende Auszeichnungen gewürdigt: Eisernes Kreuz 2. und 1. Klasse, Militärverdienstorden, Friedrichsorden 1. Klasse mit Schwertern, Hohenzollerischer Hausorden mit Schwertern.

## Bemerkenswerte Erfolge südlich der Duse im Süden von La Sire.

### Zu Lubendorffs Geburtstag.

Der Erste Generalquartiermeister, General der Infanterie, Erich Lubendorff, vollendet am 9. April sein 53. Lebensjahr. Dieser Tag hat nicht mehr allein seine Bedeutung für die Familie und den engeren Verwandtschafts- und Freundeskreis des Generals. Er ist zu einem Festtag des gesamten deutschen Volkes geworden.

General Lubendorff wurde am 9. April 1865 als Sohn eines Rittergutsbesitzers in Krusjewnia b. Posen geboren, besuchte das Kadettenhaus in Plön und wurde mit 17 Jahren Leutnant im Infanterieregiment 57 in Wesel. Nachdem er als Premierleutnant im 2. Seebataillon auch Seereisen nach Skandinavien und England unternommen hatte, wurde er im Jahre 1890 zur Kriegsakademie kommandiert, und sodann (30jährig) als Hauptmann in den Großen Generalstab versetzt, dem er mit Unterbrechung bis zum Sommer 1913 angehörte. Als Chef der Operationsabteilung war General Lubendorff einer der führenden Offiziere im Großen General-

stab und bestand in rastloser Arbeit auf Ausbau, Degantation, Verwaffung und Ausbildung des Heeres, auf strategischen Ausbau des Eisenbahnnetzes und des Festungssystems. Unter seiner Mitarbeit entstanden, noch als Graf Schlieffen Chef des Großen Generalstabs war, die operativen Pläne für die Mobilmachung und den Aufmarsch unserer Heere. Hierbei erkannte er, was unserer Rüstung fehlte und entwarf, begründete und vertrat dem Kriegsministerium gegenüber in erster Linie die großen Heeresvorlagen.

Vor dem Kriege war er Brigadeführer in Straßburg. Gleich bei Kriegsbeginn zeichnete er sich durch den vollen Einsatz seiner kraftvollen Persönlichkeit aus und erwarb sich beim Sturm auf Lutich an der Spitze einer Brigade als Erster den Orden pour le mérite. Kurz jedoch war seine Tätigkeit im Westen; denn bereits am 22. August 1914 wurde er zum Generalstabschef der an der ostpreussischen Grenze operierenden Armee des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg ernannt. Von da ab sind diese beiden großen Männer Deutschlands in gemeinsamer Arbeit vereint

Als im August 1916 Generalfeldmarschall v. Hindenburg Chef des Generalstabs des Feldheeres wurde, folgte ihm General Lubendorff in die neu geschaffene Stellung als Erster Generalquartiermeister. In ihr erweiterte sich seine bisherige Aufgabe auf unserem Gesamtkriegsschauplatz und dem unserer Verbündeten. Die Niederzwingung Rumäniens, Italiens und Rußlands hat in vollem Maße das Vertrauen gerechtfertigt, welches das deutsche Volk in General Lubendorff gesetzt hat. Nachdem der feindliche Ring gesprengt ist, zieht sich der Krieg gegen den Hauptfeind England—Frankreich—Amerika zusammen. Der erste Schlag hat diesen Gegner bereits getroffen. Noch aber sind die schweren Aufgaben des Ersten Generalquartiermeisters nicht vollendet. Die aus höchsten gestiegenen Anstrengungen unserer Feinde steigern auch seine Aufgaben ins Ungeheure. Sie verkörpern in ihm Deutschlands Schicksal und Zukunft. Und Deutschland braucht um beides nicht besorgt zu sein, solange ein Mann wie General Lubendorff mit an seinem Steuer steht.

## Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Die militärische Lage kennzeichnet sich heute durch anhaltende heftige Massenangriffe der Engländer beiderseits von Albert, sowie etwa 12 km östlich von Amiens, und weiterhin durch starke französische Angriffe auf dem Westufer des Mittellaufs der Aisne. Da die Engländer nicht genügend Widerstandskraft südlich der Somme zeigten, so wurde in den letzten Tagen eine französische Division um die andere herangeholt, um den Deutschen den Weg nach Amiens von Südosten her zu versperrern. Im Nordosten versuchen es die Engländer bei Albert. Bedeutende Erfolge haben nun vorgerückte unsere Truppen auf einem neuen Abschnitt der Kampffront errungen. Etwa 7 km südlich von La Fère beginnt ein etwa 6 km sich nach Süden erstreckendes Waldgebiet, das von unseren Truppen nach heftigem feindlichem Widerstand genommen worden ist. Das im Abendbericht genannte Folembray liegt gerade am Ausgang dieses Waldes, 12 km südlich von La Fère und 3 km nördlich von dem viel genannten Couzy le Chateau, welches letzteres 13 km nördlich von Soissons liegt. Die Franzosen werden hier wohl versuchen, äußersten Widerstand zu leisten; denn wenn unsere Truppen auf Soissons marschieren, so kommen sie den auf der Linie nördlich Soissons—Reims stehenden Franzosen in die Flanke, was die Linie südlich Laon für die Franzosen unhaltbar machen würde. Wenn wir uns heute auch nicht mit solchen Zukunftsplänen abgeben wollen, so sehen wir an dem neuen Angriff doch, daß die Initiative auch weiterhin bei Deutschland bleibt.

### Die amtlichen deutschen Meldungen.

#### Erfolgreiche örtliche Unternehmungen.

Französische Angriffe zwischen Moreuil und Montdidier blutig zusammengebrochen.

(W.B.) Großes Hauptquartier, 6. April. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. Örtliche Unternehmungen bei Bucquoy und südlich von Hebuterne brachten Gefangene und zahlreiche Maschinengewehre ein. Ein englischer Vorstoß auf Puisseux scheiterte. Auf dem Westufer der Aisne erweiterten wir im Angriff unsere Brückenkopfstellung beiderseits von Albert. Südlich von La Somme lebhaftere Feuerkämpfe und kleinere erfolgreiche Infanteriegefechte. Eisenbahnanlagen bei Amiens wurden beschossen. Französische Angriffe in breiten Abschnitten zwischen Moreuil und Montdidier versuchten uns den Gewinn des 4. April zu entreißen. Sie brachen unter den schwersten Verlusten zusammen. Montdidier lag unter französischem Feuer.

Vor Verdun nahm die Kampftätigkeit der Artillerie an Stärke zu.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Englische Massenangriffe an der Aisne und Aisne gescheitert.

Erfolgreicher deutscher Angriff südlich von La Fère.

(W.B.) Großes Hauptquartier, 7. April. Westlicher Kriegsschauplatz. An der Schlachtfront entwickelten sich am Nachmittag heftige Feuerkämpfe, denen starke englische und französische Angriffe an der Aisne und Aisne folgten. In dichten Massen vorstürmende englische Regimenter brachen nördlich von Beaumont—Camel und vor unserer Brückenkopfstellung beiderseits von Albert zusammen. Südlich von Billers-Bretonne kamen bereitgestellte Sturmtruppen des Feindes in unserem Feuer nicht zur Entwicklung.

Von anderen Fronten neu herangeführt französische Divisionen kämpften auf dem Westufer der Aisne zwischen Castel und Mailly, östlich von Thory, bei Cantigny und fünfmal bei Mesnil vergeblich an. Unter schwersten Verlusten sind die Angriffe, vielfach nach erbittertem Nahkampf gescheitert.

Truppen der Armee v. Boehn griffen gestern früh die feindlichen Stellungen auf dem Südufer der Oise bei Amigny an. Während sich Teile den Übergang über den breiten, stark versumpften Oiseabschnitt erzwingen und die Vorläufer von Chauy erklimmen, nahmen andere Truppen im Angriff von Osten her die starken feindlichen Stellungen bei Amigny und im Nordosten des Waldes von Concy. Wir erreichten die Linie Bichancourt—Autreville, Nordrand von Paris. Durch das überwältigende Feuer unserer Artillerie und Mörser erlitten die Franzosen hohe blutige Verluste. Bisher wurden mehr als 1400 Gefangene eingebracht. Zur Vergeltung für die anhaltende Beschlezung unserer Unterläufe in Laon wurde die Beschlezung von Reims fortgesetzt.

Auf dem Oiser der Aisne brachte ein Erkundungsvorstoß bei Beaumont 70 Gefangene und 10 Maschinengewehre ein.

Im Luftkampf wurden gestern 18 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Leitmeister Freiherr v. Richthofen errang seinen 76., Leutnant Udet seinen 24. Luftsieg.

Mazedonische Front: In Vorkesskämpfen am Bardar und Doiransee wurden einige Griechen, Franzosen und Engländer gefangen.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

### Die gestrige Abendmeldung.

#### Neue Erfolge im Walde südlich von La Fère.

(W.B.) Berlin, 7. April, abends. Amtlich wird mitgeteilt: Auf dem Südufer der Oise brachte die Weiterführung unserer Angriffe neue Erfolge. Pierremante und Folembray wurden genommen.

Die vergeblichen englischen und französischen Massenangriffe am 6. April bei Albert und südöstlich Amiens.

(W.B.) Berlin, 7. April. Der französische Massenangriff am 6. April kostete den Feind abermals Ströme von Blut. Zum großen Teil wurde seine Bereitstellung zu den einzelnen Gegenständen rechtzeitig erkannt und von den Deutschen unter stärkster Vernichtungsfeuer genommen, das wiederholt in dichte feindliche Truppenansammlungen schlug. Der Gegner, der seine wütenden Gegenangriffe ohne Rücksicht auf die Menschenverluste vier- bis fünfmal wiederholte, versuchte mittelst zahlreicher Tanks und offen auf-fahrender Artillerie seinem Stoß größere Wucht zu geben, aber seine Batterien wurden zusammengeschossen und seine Tanks blieben, soweit sie nicht noch rechtzeitig abbrechen konnten, bewegungsunfähig liegen. Südlich Albert stürzte der Engländer nach seinem mißlungenen Angriff in regelloser Flucht in seine Ausgangsstellungen zurück. Bei diesem Zurückströmen erlitt er im deutschen Verfolgungsfeuer besonders schwere Verluste. Die auf dem westlichen Aisneufer in größeren Staffeln und engem Zusammenhang ausgeführten französischen Angriffe zwischen Aisne und Mesnil wurden kraftvoll und unter Einsetzung ungeheurer Munitionsmengen durchgeföhrt. Sie brachen teils in erbitterten Nahkämpfen, teils im Gegenstoß unter außerordentlich schweren Verlusten zusammen. Auch hier erlitten bei der Verjammung zum Angriff die feindlichen Kolonnen und Batterien schwere Verluste. Die Zerstörung der Stadt Montdidier durch schweres französisches Feuer schreitet fort. — Stadt und Bahnhof Luxemburg wurden am 5. April von feindlichen Flugzeugen angegriffen. Dem Bombenabwurf fielen bisher sechs Personen zum Opfer. Davon sind vier tot und zwei schwer verletzt. Der Sachschaden ist gering.

#### Die Miesenverluste der Engländer.

(W.B.) Berlin, 6. April. Die ersten Berichte über die ungeheuren englischen Verluste sind auf dem Wege über Hull eingetroffen. Die Höhe der während der deutschen Offensive in der Zeit vom 21. bis 29. März erlittenen Einbuße an erschaffenem Menschenmaterial soll den britischen Verlusten der Sommeschlacht von 1916 gleichkommen, die nach amtlichen englischen Angaben 412 000 Mann betrug. Zählt man die in der anschließenden Spanne Zeit vom 29. März bis 5. April gefallenen, vermißten und gefangenen englischen Soldaten hinzu, so kann man mit über einer halben Million Mann rechnen, um die das britische Heer geschwächt ist.

Basel, 6. April. Aus London wird berichtet, daß die englische Verlustliste vom 28. bis 31. März 71 800 Namen aufweist.

(W.B.) Berlin, 6. April. Einer Schilderung des „P. Posten“ über die Kämpfe in der Umgebung von Peronne ist zu entnehmen, daß die Engländer außerordentlich schwere Verluste erlitten. Die aus den Schlachtlinien zurückkehrenden Engländer, die von französischen Truppen abgelöst wurden, waren beinahe alle verwundet und zeigten ein zerrüttetes Wesen. So furchtbar sei der Kampf gewesen, daß man die Überlebenden habe zählen können.

#### Die große Deute.

(W.B.) Berlin, 7. April. Erst laufen bei der Intendantur langsam die Meldungen über die Deute ein. Die Engländer haben die reichen Bestände weder fortschaffen noch vernichten können. Es wurden erbeutet: In Rosoy 200 000 Liter Wein, 4000 Wohlachs, 100 Kraftwagen mit reichem Zubehör und Ersatzteilen, 200 Feldküchen, 220 Fahrzeuge, Tragsättel im Werte von 10 000 M., sowie viel Geschütz, 300 Zentner Weizen, 360 Zentner Hafer, 100 Spitzzettel, ein großes Lager mit Sanitätsmaterial, ferner die Verpflegung für eine Division auf mehrere Tage. Desgleichen wurden aus erbeuteten Beständen in Montdidier zwei Divisionen, in Ham eine Division verpflegt. In Rohe fielen ein Häutlager mit ungezählten Hund- und Schaffellen und Tausenden von Kaninchenfellen in deutsche Hand; in Montdidier ein bedeutendes Leber-, Leinens- und Hanflager und riesige Wein-vorräte. Englische Bestände in Ham lieferten die Verpflegung in Kaffee, Wein, Datteln und 50 Tonnen Kartoffeln für die deutschen Lazarette. In Nesle erbeuteten die Deutschen ein umfangreiches Lager an Unterlagsmaterial, Menge von Mänteln, Decken, Gummimänteln und Zelten. Die Deutezählung nimmt viel Zeit in Anspruch und wird fortgesetzt.

#### Die englischen Plünderer.

(W.B.) Berlin, 7. April. Der einzige in der Stadt gebliebene Ortsbewohner von Nesle teilt mit, daß einen Tag vor der Ankunft der Deutschen um Mitternacht an alle Türen geklopft und den erschreckten Einwohnern der Befehl des Verbleibens mitgeteilt wurde, sie hätten im Laufe dieser Nacht und am frühen Morgen die Stadt zu verlassen. Nur was jeder selbst tragen könne, dürfe mitgenommen werden. Der Befehl wurde befolgt. Der letzte Restler wollte seine Wohnung nicht im Stich lassen und blieb. Er sah mit an, wie die alle

zurückgebliebenen englischen Soldaten die Säben und Wohnungen ausplünderten und alles durcheinander warfen. Auch die Spicerie Rabache in der Rue Saint Leonard fiel ihnen zum Opfer. Diese Aussage ist unter Eid gemacht worden.

#### Fortsetzung der Beschlezung von Laon.

(W.B.) Berlin, 7. April. Die Beschlezung von Laon dauert an. Vom 28. März bis 6. April sind 3000 Granaten in die Stadt gefallen. Täglich werden einige Zivilisten von den Granaten ihrer Landsleute getötet. Nachdem am Ostermontag elf Personen eines Leichenbegängnisses zerrissen wurden, können die Opfer nur noch nachts eilig und ohne Geleit zum Friedhof geschafft werden. Die Stadt verfällt immer mehr. Wahl- und ziellos schleißt der Franzose drauf los. In der Nacht vom 5. zum 6. April trafen mehrere Schüsse das Hospiz, wo 80 alte Weiblein einen friedlichen Lebensabend erschaffen. Andere fielen in das Krankenhaus, wo 200 Kranke, meist Kinder und Frauen, liegen. Man war gezwungen, die Kranken nunmehr in einem feuchten Keller zu bergen. Die einzige Hoffnung der Laoner ist, daß ein deutscher Sieg die Kampflinie wieder weiter von der Stadt entfernt. Von der Einsicht und dem Mitleid der französischen Heeresleitung hoffen sie nichts mehr.

#### Die Wirkung der Fernbeschlezung von Paris.

(W.B.) Bern, 6. April. Die Zeitung „Bataille“ meldet aus Paris, daß zahlreiche Industrielle und Kaufleute ihre Betriebe geschlossen haben, weil sie die Verantwortung nicht auf sich nehmen wollen für den Fall, daß in ihren Betrieben Geschosse einschlagen. Eine große Anzahl Arbeiter ist infolgedessen jeden Tag arbeitslos. Die Krise in jener zu Kriegsanfang ähnlich und droht das Pariser Wirtschaftsleben lahmzulegen. Die Regierung muß Maßnahmen zur Fürsorge für die Arbeiter ergreifen.

#### Fortschritt der Bürgerkriegen in Finnland.

(W.B.) Stockholm, 7. April. Das finnische Hauptquartier meldet vom 6. April, 1/3 Uhr, morgens: Die erste große Operation der finnischen Armee ist beendet. Die rote Garnison von Tammerfors hat sich ergeben.

Generalquartiermeister Iqantius

#### Neuermeldung zur Landung deutscher Truppen in Südfinnland.

(W.B.) Petersburg, 7. April. (Neuter.) Nach eingegangenen Meldungen eröffneten die deutschen Schiffe, unter denen sich zwei Dreadnoughts befanden, nachdem sie vor Bianca (?) angekommen waren, daß Feuer auf die russischen Schiffe, deren Kommandanten es für nötig hielten, drei große Schiffe in die Luft zu sprengen. Die deutschen Verluste während der Landung waren sehr unbedeutend dank der Mitwirkung des russischen Eisbrechers „Walhynch“, der die feindlichen Transporter durch die ihm wohlbekannten russischen Minenselder führte. Bis heute früh landeten die Deutschen 12 000 Mann, die die Offensive in Richtung Helsingfors ergriffen. Die finnische rote Garde versuchte, Widerstand zu leisten, mußte sich aber vor der erdrückenden zahlenmäßigen Ueberlegenheit der Deutschen zurückziehen. Man glaubt, daß die Landung der Deutschen das Ergebnis eines Abkommens der alten finnischen Regierung mit der deutschen Regierung ist, um dem Bürgerkrieg in Finnland ein Ende zu machen.

#### Neue U-Bootsverluste.

(W.B.) Berlin, 7. April. (Amtlich.) Neue Unterseebootsverluste im Eversgebiet um England: 18 000 B.-R.-Tonnen. Unter den versenkten Schiffen befand sich der englische bewaffnete, stark gesicherte Dampfer „Dorara“ (6570 BRT.), der einen Pferdetransport nach Frankreich an Bord hatte, ferner ein durch zwei Zerkörer gesicherter, ebenfalls bewaffneter Landdampfer. Beide Schiffe wurden im östlichen Teil des Kermellkanals versenkt.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

## Aus dem feindlichen Lager.

Landung japanischer und englischer Truppen in Wladiwostok.

(W.B.) Moskau, 6. April. Halbamtlich wird gemeldet, daß nach den Japanern auch englische Truppen in Wladiwostok gelandet sind. — Neuter meldet: Zu der japanischen Truppenlandung in Wladiwostok wird halbamtlich gemeldet, daß der Rat der Volksbeauftragten politische Schritte unternommen und gleichzeitig allen Sowjets in Sibirien Befehl gegeben hat, den Angriffen auf russisches Gebiet Widerstand zu leisten.

(W.B.) Washington, 6. April. Neuter meldet: Die Landung japanischer Marinetruppen erfolgte in Wladiwostok nach einem Zusammenstoß zwischen Japanern und fünf bewaffneten Russen. So wurde von einem im Hafen liegenden japanischen Kreuzer eine kleine Abteilung an Land gebracht. Sie reißt eben aus, um weiteren Unruhen vorzubeugen. Im Weißen Hause legt man dem Vorfall keine politische Bedeutung bei.

(W.B.) Petersburg, 6. April. Neuter meldet: Ein Manifest des Rates der Volkskommissare beschuldigt Japan, den Sturz der Republik herbeiführen und sich Sibiriens bemächtigen zu wollen. Es erklärt Japan für den Feind der Republik und sagt, der Rat verlange eine Erklärung von den Alliierten und warne sie, ihre Antworten würden einen erheblichen Einfluß auf die auswärtige Politik des Rates haben.

### Ausführungsstimmungen des Kommunalverbands Calw

Zu der Bekanntmachung Nr. M. 81. 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn vom 26. März 1918.

Von der Bekanntmachung werden betroffen

#### Gemäß § 2:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der kirchliche, stiftliche, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

#### Gemäß § 3:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände, soweit sie nicht durch § 11 und § 12 ausgenommen sind:

#### Reihe I.

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Mäntel und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Boden der Barbiers, Bregeln, Brillen, Butterflugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Opernblätter, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schuhmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zunderbüchse.
4. Bekleidungen der Halbzörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erspart.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Firmenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. Feuerfeststeller.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Vereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.
10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. Geschäftswirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallkammer, Aufsätze und Tafeln für Lische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Mäntel, Mierglasunterfäße, Brodförbe, Flaschenunterfäße, Streichholzständer, Spielsteller, Zigarrenablagen (auch in Kabinen, Klublokalen, Pensionaten, Konbitoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendhölzer, Schnurhölzer und -qualen, Spangen, Träger, Rolletten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschäufeln, Anschlaghaken, Arme für Glasplatten, Vellhalter, Büstenstützen, Dedel (von Standgläsern, Kaffeemöhlen u. dgl.), Dedelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -bänen, Drahtständer, Fleischhaken, Fleischschalen, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glasstuckkonsolen, Handschuhständer, Haken aller Art, Haken aller Art, Putzarme, Putzränder, Kaffeemöhlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenblätter, Konfektständer, -körbe und -schalen, Kreuzständer, Labentischauflage, Labentischkonsolen, Mäntel für Schokolade und Talggeschäufeln, Marmorplattenhalter, Packständer, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenschnur, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Ständerhaken, Ständerhalter und Ständerhaken, Träger aller Art, Verkaufapparate und Verkaufbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgehäuse, Wandkonsolen, Wurfgerüste, Wurfstangen, Zählplatten, Zigarrenablagen.
14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsklappen, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.
15. Halter für Handtücher, Toilettenpapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.
16. Rahmen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumlampen auch in Haushaltungen.
17. Kerzenhalter, abschraubbare und ausziehbare, mit Rolletten und Unterlagen, von Klavieren und Klügeln.
18. Nageln von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht angelenkte.
19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garderobemarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüsselmarken, Klafchen- und Schlüsselzeichen.
20. Namen, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauminschriften mit denkmälerartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. Bekleidungsgegenstände ohne Ausnahme; Aschenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Röhren, Kalendergestelle, Schreibzeugapparaturen usw.
22. Schmutzabwehrmittel.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeltungen.
24. Stoffbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Labentüren und Schankbühnen, an Säulen und Pfeilern.
25. Treppensicherungen, Treppenläuferstangenendhölzer.
26. Türklopfer.

Abt. Nr.

27. Untersätze von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.
28. Wäschekörbe und Wäschehaken.
29. Bierat, Bierhölzer, Bierflugeln, Bierhaken, aufgeschraubte, aufgesteckte oder verflochtene an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenhaken, an Garderobenhaken, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Zeitungständern; Bieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wagemastens erforderlich sind, ferner Ausstattungsgegenstände an Geschirren von Jagtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. Bierkrüge, figurliche und ornamentale an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obeliske, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

#### Reihe II.

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Neukeren von Gebäuden.
32. Barriereanlagen aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Knäufen, Rolletten, Bieraten und Bieringen, Herdstangen.
33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragkonstruktionen), a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukästen, von Vitruen und von Ausstellkästen; b) von Handschuhen, von Korridor- und Zimmertüren, von Labentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhl- und Fahrstuhltüren u. dgl. von Türrahmen, von Türstößen (Balkonen, Türstößfüllungen); c) von Rostschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhl- umwehungen und von Telefonkabinen; d) von Pfeilern und Füllungen, von Schankstischen, von Schankbühnen, von Anrichten, von Labentischen, von Theken u. dgl.; e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
34. Brausefäße (s. auch Abt. Nr. 43) einschließlich Steigeröhre von Bädern, Wabedien und Wademännern in Haushaltungen.
35. Fenstergriffe und Fensterhölzer (s. auch Abt. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Hölzer, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
36. Filterrahmen, Filterröhre und Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
37. Füllungen und Handläufe von Geländern und Balkongittern.
38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch Abt. Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Barteräumen, an Wademännern und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
39. Hauswasserpumpen, Kesselgehäuse oder ausgebaute, nebst zugehörigen Brunnentröhen, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.
40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Auschanapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
41. Treppensicherungen und Geländer (s. auch Abt. Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenselle, alles soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
42. Türhölzer, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. auch Abt. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridoren und an Zimmertüren, an Labentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Hölzer, Griffe usw. deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

#### Reihe III.

44. Gewichte von 20 g Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldankaufstellen, Münzstellen und Juwelieren.
45. Hofmaße (Maßgefäße, auch Meßlatten genannt).
46. Tropfbleche und sonstige lose Teile von Schankstischen, von Anrichten von Schankbühnen, von Labentischen, Theken und dergleichen.
47. Blechboden.

#### Reihe IV.

48. Brausefäße (s. auch Abt. Nr. 34) von Wabedienungen in Wabedienungen, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.
49. Fenstergriffe und Fensterhölzer (s. auch Abt. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Hölzer, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Wäschekörben.
50. Geländer, Griffe und Gitter an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Barteräumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerlässlich sind und somit nicht unter Abt. Nr. 38 fallen.
51. Markisenzubehör, wie Windenketten, Gestänge und Dächer.
52. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schaufenstern, an Labentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhltüren.
53. Tore und Gittertüren.
54. Treppensicherungen und Geländer; Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenselle, alles,

Abt. Nr.

55. Türstangen, Türgriffe, Türhandhaben, Türhölzer (s. auch Abt. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rolletten usw.) an Korridoren und an Zimmertüren, an Labentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Rollen usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen. b) alle unter a) nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zingegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auch Zingegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Enteignet sind gemäß § 5 die im § unter a) genannten Gegenstände mit Ausnahme der

1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellten,
2. zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmten,
3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehenen (§ 12) (sonstiger Ueberzug, wie etwa Lack, Farbe u. dgl. begründet keine Ausnahme),
4. auf Grund eines Sparmetallbezugscheins oder Freigabescheins zu verwendenden.

Solche Gegenstände, bei denen Kupfer, Messing, Nickel usw. nur als Ueberzug oder Plattierung verwendet sind (§§ 4, 5 und 11) sind weder beschlagnahmt, noch enteignet.

Die Enteignung kann widerrufen werden, wenn ein von der Landeszentralbehörde anerkannter Sachverständiger das Vorhandensein eines besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes feststellt. Trotz des Widerrufs bleibt jedoch die Beschlagnahme in Kraft (§ 13).

Die enteigneten Gegenstände müssen an das Metallamt Calw abgeliefert werden (§ 7).

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigegeben werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I) spätestens bis 1. Mai 1918

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist, spätestens bis 1. Juni 1918

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigegeben, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb des Ersatzes möglich gemacht ist, spätestens bis 1. Juli 1918

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzteilen und der Ausbau möglich gemacht sind, spätestens bis 1. Juli 1918

zur Ablieferung zu bringen.

Ersatzbeschaffung. Die zurzeit obwaltenden Umstände bedingen die Verminderung der Ersatzbeschaffung auf das denkbar geringste Maß. Ersatz soll deshalb nur insoweit beschafft werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen die enteigneten Stücke verbunden waren, erhalten bleiben muß und dann nur aus einem den Kriegsumständen angemessenen Material. Demzufolge wird die behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung auf die in Reihe III und IV genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage (§ 8).

Für die Gegenstände der Abt. Nr. 44 45 48 49 und 55, Reihen III und IV, wird Ersatz auf Grund der erhaltenen Meldungen (§ 6) behördlich beschafft. Für die Gegenstände der Abt. Nr. 46 47 50 51 52 53 und 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag an die unterfertigte Behörde Material zur Anfertigung der notwendigen Ersatzstücke zugewiesen.

Jedermann kann sich die notwendigen Ersatzstücke selber beschaffen oder sich der behördlichen Ersatzbeschaffung gegen Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise bedienen. Wer sich den Ersatz selber beschafft, erwirbt damit nicht das Recht, die enteigneten Gegenstände länger zu behalten, als jemand, der behördlich beschafften Ersatz in Anspruch nimmt.

Ausbau. Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Uebung und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Ausbauarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II und IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen tunlichst selbst oder mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Handwerkern zu bewirken. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde anzuzeigen und Kostenlosgestaltung von Ausbauhilfe zu beantragen.

Für Anzeige und Antrag ist ein Vorstudium zu verwenden, das bei der unterfertigten Behörde und bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 M für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt (§ 9).

Uebnahmepreis. Die durch die Bekanntmachung M 8/1. 18 R. N. festgesetzten Uebnahmepreise für die nach § 5 enteigneten Gegenstände sind:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:  
Kupfer . . . . . 6 M  
Kupferlegierungen . . . . . 6 M

a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 I S. Nr. 35 u. 49) sowie von Türknöpfen, Türklinen usw. einschließlich der Unterlagscheiben usw. (§ 3 I S. Nr. 42 und 55) . . . . . 6 "

b) von allen übrigen Gegenständen . . . . . 5 "

Nickel . . . . . 14 "

Nickellegierungen . . . . . 8 "

Aluminium . . . . . 12 "

Zinn . . . . . 10 "

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind, soweit wie irgend möglich, durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinen, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eisenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschläge, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau.

Die Sammelstellen nehmen außer den enteigneten Gegenständen auch andere ähnlicher Art als freiwillige Ablieferung an, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder Veräußerung bestimmt sind. Hauptsächlich kommen die folgenden Gegenstände in Frage:

Aluminständer	Blumentöpfe und -tische
Aschenbecher und Aschenteller	Bodenschuhbleche vor Ofen und Herden
Autogabeln, wie Düpen, Gasentwinder, Kofschäber usw.	Bowlen aus Holzungen
Badeöfen	Briefbeschwerer
Becher aller Art	Bronzefiguren
Beschläge an Möbeln, Koffern usw.	Brotkörbe
Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten.	Bücherständer
Bierglasdeckel	Bügelgeräte
Bierkrugdeckel	Bürstenbleche
Bierstühle	Dosen aller Art
Bierstühle	Eierbecher
Bierstühle	Einrichtungsgegenstände aus Ställen
Bierstühle	Etageren
Bierstühle	Elektrischer Apparat
Bierstühle	Fahnenstangenstippen
Bierstühle	Flaschenortenaufsätze
Bierstühle	Garbentrockenungen mit Haltern und Ringen aus Holzungen
Bierstühle	Gashähne aus Holzungen
Bierstühle	Gießkannen
Bierstühle	Songs

Glocken von elektrischen Mischgeräten, Säutewerken usw.  
Griffe von Möbeln, Klavieren, Schubladen usw.  
Stammophonrichter und -arme  
Gurtbänder, Gurtklemmer an Rollablen usw.  
Humpen  
Jardiniere  
Jasundierbüchsen  
Kaffeekannen  
Kaffeemaschinen  
Kaminumkleidungen  
Kaminvorhänger u. Feuergeschirre dazu  
Kämme  
Kartenschalen  
Kartendruckpressen  
Ketten  
Klingelglocke und Klingelknöpfe  
Kollektorbüchsen  
Kuchenteller  
Kumpen  
Lampe aus Kupfer und Messing, die alle aus anderem Metall bestehenden Teile u. d. Ablieferung ausgesetzt werden müssen.  
Laternen  
Medaillen  
Menagen

Messerbündel  
Milchkannen  
Munitionskontrollen und Messing, wie Pulvermaße, Kugelfeher, Schrotfänger, Rindhütchen, Umbröckler usw.  
Musikinstrumente  
Nippeschalen  
Nietenständer  
Obstmesser  
Ofenmesserständer  
Ofenschalen  
Ofenrohrschlufstange  
Ofenrohrsetzer und Feuergeschirre dazu  
Pflaster  
Pörlsteine  
Portierstangen mit Haltern und Ringen aus Holzungen  
Rauhfeder  
Rastfeder  
Reinigungsbedel an Ofen usw.  
Ringe zu Gardinen, Vorhängen, Portieren usw.  
Rollen von Betten, Tischens usw. mit Messingringen dazu  
Samoware  
Schablonen zum Wäschezeichnen  
Schalen u. Säulen von Tafel-, Säulen- und Hängewagen

Schallbecher von Regeln, Drehmaschinen usw.  
Schienen an Treppen  
Schilde, Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder  
Schlittengelände  
Schlüssel  
Schlüsselsteifen  
Schreibzeugapparaturen  
Schaufeln aller Art, z. B. Architektenschiffen  
Selbstschalter  
Serbientenringe  
Signalpfeifen  
Sparschalen  
Spielbälle  
Spielwaren  
Spritzen  
Spundhähne  
Staubsauger-Zubehörtel  
Stiefelknechte  
Streichholzständer  
Stufenvorstoßblechen  
Tafelaufsätze  
Tafelgeschirre  
Tassen und Untersätze dazu  
Teelochhalter  
Teekannen  
Teemaschinen  
Teller aller Art

Thermometerständer  
Tintenfass  
Tischglocken  
Tortenschaukeln  
Trichter  
Tritte und Trittbretter vom Fuhrwerken  
Türschlüssel  
Uhrgehäuse  
Uhrgehäuse  
Uhrschlüssel  
Unterzüge für Flaschen, Krüge, Gläser  
Wasen  
Werdampferstufen  
Wegelkäse  
Vorhangstangen mit Haltern u. Ringen aus Holzungen  
Wagelbalken von Schulen und Hängewagen  
Wandbilder  
Wasserkühler aus Holzungen  
Wasserkühler  
Wasserkühler  
Wasserkühler  
Wasserkühler  
Wasserkühler  
Wasserkühler  
Wasserkühler  
Wasserkühler

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die oben erwähnten Preise gezahlt. Soweit die Gegenstände bereits durch diese oder frühere Bekanntmachungen enteignet sind, besteht eine Ablieferungspflicht; für sie werden die Preise der betreffenden Bekanntmachung gezahlt.

Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel sind bereits nach der Bekanntmachung M 3231/10. 18 R. N., Aluminiumgeräten nach der Bekanntmachung M. c. 500/2. 17 R. N., Bierglasdeckel und Bierkrugdeckel aus Zinn nach der Bekanntmachung M 1/2. 17 R. N. ablieferungspflichtig. Gegenstände dieser Art, die ohne besondere behördliche Genehmigung zurückbehalten sind, werden demnach zwangsweise eingezogen. Bis auf weiteres werden auch diese noch zu den nachstehenden Preisen angenommen:

1. für Haushaltungsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M 2684/2. 16 R. N. vom 15. März 1916 betroffen sind
2. für Bierkrugdeckel und Bierglasdeckel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M 1/2. 17 R. N. vom 8. Februar 1917 betroffen sind
3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. c. 500/2. 17 R. N. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag M. c. 1700/4. 17 R. N. vom 10. Mai 1917 betroffen sind

Gegenstände, für die kein anderer Uebnahmepreis festgesetzt ist, sowie Almaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

1,70 M für das kg Kupfer,	3,90 Mk. für 1 kg Kupfer,
1,- " " " Kupferlegierungen,	2,90 " " " Messing,
4,50 " " " Nickel,	12,90 " " " Nickel,
1,80 " " " Nickellegierungen,	8,00 Mk. für 1 kg Zinn,
2,50 " " " Aluminium,	12,00 Mk. für 1 kg Aluminium.
2,- " " " Zinn (Stantolpapier),	
0,40 " " " Zinn und Blei (auch Flaschenstopfen).	

Für Gegenstände, welche nicht enteignet sind und freiwillig abgeliefert werden, ist eine Forderung über die festgesetzten Uebnahmepreise hinaus, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, ausgeschlossen.

Die Ablieferung der beschlagnahmten Metallgegenstände kann jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, nachmittags von 2 bis 4 Uhr, beim Metallamt (Oberamtsstelle) Calw erfolgen, an welches auch alle Anträge und Anfragen zu richten sind.

Calw, den 5. April 1918.

Regierungsrat Binder.

**Rgl. Versicherungsamt Calw.**

**Festsetzung des Werts der Sachbezüge für die Zwecke der Reichsversicherung.**

Nach § 160 Abs. II der RVO. wird der Jahreswert der zum Entgelt im Sinne der RVO. gehörigen Sachbezüge für den ganzen Oberamtsbezirk Calw mit Wirkung vom 15. April 1918 ab folgendermaßen festgesetzt:

1. freie Kost für männliche Person . . . . . 450 M
2. freie Kost für weibliche Person . . . . . 400 "
3. Wohnung für Einzelpersonen . . . . . 40 "
4. Wohnung für Arbeiterfamilie . . . . . 140 "
5. freier Holzbezug für Einzelpersonen . . . . . 30 "
6. freier Holzbezug für Arbeiterfamilien . . . . . 60 "
7. für einen ledigen Betriebsbeamten:
  - a) freie Kost . . . . . 530 "
  - b) Wohnung . . . . . 140 "
  - c) Holz und Licht . . . . . 60 "
8. freie Wohnung eines verheirateten Betriebsbeamten . . . . . 300 "

Durch diese Festsetzung tritt die Bekanntmachung vom 17. September 1913 am 14. April außer Kraft.

Calw, den 6. April 1918. Regierungsrat Binder.

**Erlaß des R. Ministeriums des Innern betr. die Ermittlung deutscher Kriegsgefangener und Vermißter.**

Der Württ. Landesverein vom Roten Kreuz hat seine Tätigkeit auf die Ermittlung deutscher Kriegsgefangener und Vermißter, soweit sie aus Württemberg stammen, sowie auf die Erzielung von Auskünften über solche Personen ausgedehnt. Zur Durchführung dieser Aufgabe, insbesondere als Grundlage für die Nachforschungen nach Vermißten, ist eine erschöpfende Feststellung der in Gefangenschaft befindlichen oder vermißten württembergischen Militär- oder Zivilpersonen erforderlich.

Die R. Oberämter werden daher beauftragt, durch wiederholte öffentliche Aufforderung im Bezirksamtsblatt da-

für Sorge zu tragen, daß sämtliche Heeresangehörige oder Zivilpersonen, die gefangen oder vermißt sind, von ihren Angehörigen ungefährdet bei dem Württ. Landesverein vom Roten Kreuz, Abteilung 18 — Auskunftsstelle für Verwundete, Vermißte und Gefangene —, Stuttgart, Königstraße 15 p., unmittelbar angemeldet werden. Gleichzeitig sind die Beteiligten aufzufordern, künftig in Gefangenschaft oder Verschollenheit geratende Militär- und Zivilpersonen und neue Nachrichten, die sie über den Aufenthalt oder Verbleib bereits angemeldeter Gefangener oder Vermißter etwa erhalten sollten, jeweils alsbald der genannten Abteilung des Landesvereins vom Roten Kreuz bekannt zu geben.

Die Gemeindebehörden werden veranlaßt, auch ihrerseits in der geeigneten Weise darauf hinzuwirken, daß über alle Gefangene und Vermißte aus dem Gemeindebezirk seitens der Beteiligten ungefährdet die nötigen Anzeigen und Mitteilungen an die erwähnte Auskunftsstelle gemacht werden.

Die Anmeldungen und sonstigen Mitteilungen erfolgen unter Verwendung besonderer, vom Landesverein vom Roten Kreuz ausgegebener Karten. Der Landesverein wird die nötige Anzahl von Karten an die R. Oberämter und die Gemeindebehörden übersenden, welche ihrerseits die Karten bei Bedarf an die Angehörigen von Gefangenen oder Vermißten abzugeben haben. Zur Vermeidung von Rückfragen durch die Auskunftsstelle des Landesvereins empfiehlt es sich, daß die R. Oberämter und Gemeindebehörden den Beteiligten bei der Ausfüllung der Karten auf Wunsch an die Hand gehen.

Stuttgart, den 29. Juli 1915.

Fleischhauer.

Vorstehendes wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindebehörden werden beauftragt, die Bevölkerung auf diese Einrichtung noch besonders hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß etwaige Anzeigen und Mitteilungen alsbald gemacht werden.

Calw, den 5. April 1918.

Rgl. Oberamt:

Binder.

R. Oberamt: Binder.

Von den Herren Ortsvorstehern und Verwaltungsausschüssen wird einem baldigen Bericht über den Vollzug der Gemeindevumlage (Steuerumlage) pro 1917 entgegengesehen.

Calw, den 5. April 1918. Rgl. Oberamt: Binder.

Die Herren Rechnungshilfsbeamten werden beauftragt, alsbald hierher anzuzeigen, ob die Haupt- und Kassentagbücher angelegt und den Gemeinberechnern übergeben sind.

Calw, den 5. April 1918. Rgl. Oberamt: Binder.

**Reisen nach Elsaß-Lothringen.**

Für Reisen nach Elsaß-Lothringen ist nach einer Mitteilung des R. Stellv. Generalkommandos in allen Fällen der Besitz eines oberamtlichen Reisepasses und eines von dem R. Stellv. Generalkommando ausgestellten Passierscheines erforderlich. Die Beteiligten wären hierauf gegebenenfalls durch die Ortspolizeibehörde aufmerksam zu machen.

Calw, den 5. April 1918. Rgl. Oberamt: Binder.

**Spreuer.**

Spreuer, ob ungemahlen oder gemahlen, unterliegt den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrats über Futtermittel vom 5. Oktober 1916/10. Januar 1918. Die Müller, sonstige Besitzer von Spreuvorräten und die beteiligten Handelskreise werden darauf hingewiesen, daß in Württemberg Spreuer nur an das Zementwerk Nürtingen und ihre Aufkäufer, als Vertreterin der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, abgesetzt werden darf.

Calw, den 6. April 1918.

R. Oberamt: Binder.

**Die Anstrengungen Englands für den Mannschaftsverkauf.**

(W.B.) London, 7. April. (Reuter.) Der „Times“ zufolge wird die Regierung vermutlich alle anderen Angelegenheiten zurückstellen, bis das Dienstgesetz, das durch Lloyd George im Unterhaus eingereicht worden wird, in allen Besungen angenommen sein wird. Diese werden Mittwoch, Donnerstag und Freitag stattfinden und vermutlich wird der Entwurf in der folgenden Woche Gesetzeskraft erlangen. Das Gesetz wird die militärische Altersgrenze auf das 50. Jahr erheben. Der Grundsatz der Wehrpflicht wird auf Irland Ausdehnung finden.

**Wie die englischen und italienischen Soldaten angelogen werden.**

(W.B.) Berlin, 7. April. Aus Aussagen eines gefangenen Engländers der 23. Infanteriedivision (Magdonfront) über die deutsche Offensive wurde den englischen Soldaten offiziell mitgeteilt, daß die Deutschen in einer Breite von 50 Meilen angegriffen hätten und 7 Meilen tief unter sehr schweren Verlusten eingedrungen seien. Durch einen Plananangriff der Verbündeten seien die Deutschen gezwungen worden, in ihre Ausgangsstellungen zurückzugehen. Dabei hätten die Franzosen 100 000, die Engländer 40 000 Deutsche gefangen eingebracht. Auch den italienischen Soldaten wurde ein gleichlautender Befehl bekannt gegeben.

**Neuterscher Bluff über die amerikanische Armee.**

(W.B.) New York, 7. April. (Reuter.) Wie die „N. Times“ erfahren, sollen innerhalb des nächsten Jahres nicht 800 000 Mann, sondern ungefähr 1 600 000 Mann einberufen werden, so daß im ganzen ungefähr 3 Millionen Mann Dienst tun werden. Für die Transporte sollen unter anderem auch die beschlagnahmten holländischen Schiffe gebraucht werden.

**Vermischte Nachrichten.**

**Dr. Michaelis über die künftige „Friedensnot“.**

Der frühere Reichskanzler Dr. Michaelis hat kürzlich in Bennensein im Harz einen öffentlichen Vortrag gehalten. Nach den „Braunsch. N. Nachr.“ sprach er dabei die folgenden ersten und beherzigenswerten Worte:

Wir müssen uns innerlich dazu rüsten, daß wir die Friedensnot ertragen ohne Murren. Unser Leben wird auch nach dem Kriege noch unter Zwang stehen. Schmalhans wird Klümmelmeister bleiben. Die Schnappheit und Teuerung wird bleiben, nicht nur mit der Ernährung, sondern auch mit Kleibern und Schuhen. Unsere große Schuldenlast wird uns zwingen zu einer staatlichen Zwangsverwaltung der Rohstoffe. Man kann jetzt darüber streiten, ob es richtiger war, die Dinge, die nicht unbedingt zum Leben nötig sind, unter Zwang zu stellen. Der Segen und die Freuden des Friedens, der in diesem Jahre kommen wird,

werden uns verloren gehen, wenn wir die Friedensnot unwillig tragen. Wir müssen einsehen, daß wir den Krieg mitverschuldet haben, nicht politisch. Der Kaiser hat bis zum letzten Augenblick den Frieden gewollt. Die Prüfung hat uns das gezeigt, weil das Geld bei uns zu herrschen anfing. Golt wollte uns vor der völligen Materialisierung bewahren. Ich würde lieber auf die Kriegsschuldung verzichten, wenn ich noch einmal dafür verantwortlich sein sollte, als unser Volk durch die Bezahlung seiner Schulden in die große Gefahr zu bringen, im Materialismus zu versinken. Ein schlechtes, häusliches Leben wird nach dem Kriege unsere Aufgabe sein. Unsere Kinder sind unser höchstes Gut. Wir müssen Kinder haben. Wir dürfen die Friedensnot nicht fürchten. Das deutsche Volk hat sich immer am kräftigsten erwiesen und am herrlichsten, wenn es in der Not war.

**Die russischen Botschafter für Berlin und Wien.**

(W.B.) Petersburg, 7. April. (Reuter.) Toffe ist zum Botschafter in Berlin, Kamenew zum Botschafter in Wien ernannt worden.

**Die Nahrungsmittelfuhr von der Ukraine.**

(W.B.) Kiew, 7. April. Die Verhandlungen betr. den Warenaustausch zwischen den Zentralmächten und der Ukraine haben erst in den letzten Tagen erhebliche Fortschritte gemacht und scheinen nun einen befriedigenden Verlauf zu versprechen. Die von den Zentralmächten vorgeschlagene Organisation bezüglich der Ausfuhr von Brot- und Futtergetreide in einer Menge von 1 Million Tonnen ist von der ukrainischen Staatskommission prinzipiell angenommen. Die endgültige Preisnotierung dürfte in wenigen Tagen erledigt sein. Selbstverständlich übersteigen die Preise vielfach die deutschen Höchstpreise erheblich. Das ukrainische Ernährungsministerium hat bereits größere Mengen von Getreide und Lebensmitteln überwiesen, so daß bis Mitte April etwa 3000 Waggons zum Abtransport bereit sein werden.

**Aus Stadt und Land.**

Calw, den 8. April 1918.

**Das Eiserne Kreuz.**

Artilleriemat Kähler, Sohn des Jakob Friedr. Kähler, Landwirt in Diebelsberg, hat zur Silbernen Verdienstmedaille das Eiserne Kreuz erhalten. — Franz Reimüller von Stammheim, Fahrer in einem würtemb. Fußartillerieregiment, hat neben der Silbernen Verdienstmedaille noch das Eiserne Kreuz erhalten.

Gottl. Robert von Stammheim (Walbschütz' Sohn), bei einer Maschinengewehrkompanie, erhielt das Eiserne Kreuz. — Steinhauer Karl Schönhardt von Jabelstein, Pionier in einer würtemb. Landsturm-Pionierkompanie, hat das Eiserne Kreuz erhalten.

**Beförderung.**

Gesetzr. Ludwig Albeck aus Diebelsberg, 1. Infanterieregiment, wurde zum Unteroffizier befördert. — Zum Leutnant des Landwehrettrains 2. Aufgebots wurde der Bizeugführer Karl Zügel von Calw befördert; zum Leutnant der Landwehr-Feldartillerie 1. Aufgebots der Bizeugführer Karl Zeller von Nagold.

**Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen.**

Nach dem dieser Tage dem Beirat der Nationalstiftung vorgelegten Geschäfts- und Rechnungsbericht hat die Stiftung eine außerordentlich erfreuliche Entwicklung genommen. Ihr Vermögen betrug Ende 1917 rund 107 Millionen M. Bis jetzt sind 7 Millionen M. für Unterstützungen bereitgestellt worden. Für das Jahr 1918/19 sind weitere 6 bis 8 Millionen M. für Unterstützungszwecke in Aussicht genommen.

**Feldmäusebekämpfung während des Krieges.**

Eine durchgreifende Bekämpfung der Feldmäuse läßt sich auch jetzt noch, trotz des Mangels an Phosphor zur Herstellung der Mäuselatzwerke, und obgleich unsere Körnerfrüchte zur Bereitung von Strohnetzegetreide nicht freigegeben werden können, erfolgreich durchführen, so daß die Klagen der Landwirte über mangelnde Bekämpfungsmittel nicht berechtigt sind. In erster Reihe kommt für die Massenvergiftung auf größeren Flächen die Anwendung des Böfflerschen Mäusebazillus in Betracht, die jetzt so vervollkommen und dabei vereinfacht ist, daß sich jeder Landwirt mit der Aussicht auf sicheren Erfolg dieses Verfahrens bedienen kann, sofern er nur die Ausführungsanweisungen genau beachtet.

Außer diesem Verfahren, das sich besonders für größere Flächen eignet, kann man in vielen Fällen, wo es sich zum Beispiel um die Befestigung der Mäuse von einzelnen Feldstücken handelt, durch das Wegfangen der Schädlinge vollen Erfolg erzielen. Man kann zu diesem Zweck die bekannten kleinen Fallen verwenden, die aus einem Holzröhren bestehen, in dem eine Drahtschlinge mit Feder angebracht ist. Diese werden in die befahrenen Mäuselöcher gesteckt und täglich nachgesehen. Sie sind zu einem billigen Preise in den meisten Eisenwarenhandlungen zu haben.

**Kriegshumor.**

„Was? Wegen einer verweilten Rose, die Du dem Ferdinand einmal geschenkt, hast Du jetzt plötzlich mit ihm gebrochen? Was hat er denn so Entsetzliches mit der Rose gemacht?“ — „Denk Dir nur, Adelgunde, geraucht hat er sie, der Anmensch!“

„Ist bei der gestrigen Erkaufführung im Theater der Dichter herausgerufen worden?“ — „Nein, aber der Heizer!“ (Aus den „Fliegenden Blättern.“)

Für die Schriftl. verantwortl. Otto Seltsmann, Calw. Druck u. Verlag der A. Dellschläger'schen Buchdruckerei, Calw.

**Stadtschultheißenamt Calw.**

Bis spätestens Donnerstag den 11. April abends können bestellt werden auf Lebensmittelmarke

Nr. 34 Gries, Nr. 35 Leigwaren, Nr. 36 Gerste, Nr. 37 Sago, Nr. 38 Eichorie.

Die Kaufleute haben die Bestellmarken am Freitag, den 12. April vormittags 8—12 Uhr auf dem Stadtbauamt abzuliefern.

Der auf Lebensmittelmarke Nr. 31 bestellte

**Kaffee-Ersatz**

kann gegen Bezugsmarke Nr. 31 gekauft werden.

Calw, den 8. April 1918.

Stadtschultheißenamt: A. B. Dreiß.

Am Mittwoch den 10. April von vormittags 7 Uhr ab haben wir

**in Calw**

im Gasthaus z. „Löwen“ einen sehr großen Transport



erstklassig. starker, junger Milchkuhe (Schaffkuhe) Kübberkuhe,

**trächtiger Kühe**

und große Auswahl

schwerer hochträchtiger Kalbinnen sowie schönes Jungvieh,

zum Verkauf, wozu Liebhaber freundlich einladen

Rubin und Max Löwengart.

**Mädchen**

nicht unter 18 Jahren, für Haushalt und Beihilfe im Laden

sofort gesucht.

Fr. Amalie Feldweg.

**Dienstmädchen,**

das etwas kochen kann, baldigt nach Willbad gesucht.

Von wem, zu erfragen in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

**Liebenzell.**

Suche auf 15. April ein jüngeres, kluges

**Mädchen**

zur Beihilfe im Haushalt und etwas Landwirtschaft.

Fr. Emendörfer, Metzgerei.

Verbessert wird jede Handschrift  
Handelskurse für alle Berufe (Einf., dopp., amerikan. Buchf., Maschinendr., Stenogr.)  
Lehrpl. gratis. Hofkalligr.  
Gander, 81 Lange-Strasse 61 in Stuttgart.

**Hausbursche gesucht.**

Ordnlicher junger Mann, wenn auch erst der Schule entwachsen, findet auf 1. Mai Stelle in der

Neuen Apotheke.

**Kommunalverband Calw.**

**Die bestellten Saatkartoffeln**

sind am Mittwoch, den 10. ds. Mts. von 8 Uhr vorm. ab auf dem hiesigen Bahnhof abzuholen.

Säcke sind mitzubringen.

Regierungsrat Binder

**Arbeiter und Arbeiterinnen suchen**

die Leinacher Mineraquelle.

**Rhabarberpflanzen**

sowie schöne

**Salat- und Gemüse-**

**Geklinge**

empfehlen

Georg Mayer, Handlungsgärtner.

**Lützenhardterhof.**

Eine



**Kalbin,**

unter 2 die Wahl, 34 und 38 Wochen trächtig, verkauft

G. Kopp.

**Möblierte**

**Zimmer gesucht.**

Späher'sche Höhere Handelschule.

Unterzeichneter verkauft unter jeder Garantie eine noch neue

**Nähmaschine,**

zum vor- und rückwärtsnähen.

Habe auch große Auswahl in

**Tapeten u. Borden.**

Georg Better, Sattler, Oberreichenbach.

### Postkarten

von der Sonne und den Vogesen nach farbenphotographischen Aufnahmen, ff. bunte Ausführung auf gutem Karton, 48 Muster Mk. 3.—

### Blumenpostkarten

für alle Zwecke passend, 80 ff. Muster Mk. 3.—

### Frontpostkarten

einfarbige Ansichten etc. 100 Muster Mk. 3.—

Paul Rupps, Freudenstadt 222.

Eine noch sehr guterhaltene wenig gebrauchte

## Schuhmacher-Maschine

mit kleinem Kopf, hat zu verkaufen  
J. Kusterer, Metzgergasse.

Verkaufe im Auftrage eines

**Gasherd,  
eine Gaszylinderlampe,  
eine Lilliputlampe,  
sowie einen  
kleinen Regulator.**  
Stadlinventierer Kollb.

Bad Teinach.

Um zu räumen empfehle

**Benfee (Stiefmütterchen)  
Bellis, Primeln  
und Nelken,  
sowie 800 Stück  
Johannisbeer-,  
Himbeersträucher  
und Erdbeerpflanzen.**  
Bächtle, Gärtner.

Vorzügliches

**Lederfett,  
Wagenfett,  
Maschinenöl,**

empfehlen

Albert Wochele, Lederhandlung.

Eiserne

**Kinderbettstelle**

zu verkaufen.

Obere Marktstraße 27.

## Täglich

können Sie das  
Calwer Tagblatt  
Ihren Angehörigen  
in's Feld  
senden lassen!

Calw, 7. April 1918.



Mein lieber Mann

## Stadtschultheiß Eduard Conz,

Hauptmann d. R. und Bataillonsführer,

ist für unser Vaterland gefallen.

Else Conz, geb. Wunderlich, mit ihren 6 Kindern.

Es wird herzlich gebeten, Beileidsbesuche zu unterlassen.

## Die VIII. Kriegsanleihe

ist zur Zeichnung aufgelegt.

Da jeder Bezirk des Landes die Werbearbeit für sich entfaltet, werden die Bezirksangehörigen ersucht, ihre Zeichnungen bei Stellen zu machen, welche im Bezirk Calw gelegen sind.

Als solche kommen in Betracht: die R. Postanstalten, die Creditbank für Landwirtsch. u. Gewerbe Calw, die Spar- und Vorschubbank Calw, die Oberamtssparkasse und ihre im Bezirk befindlichen Agenturen, die Agenturen der Württ. Landesparkasse, sowie die in den einzelnen Gemeinden befindlichen Darlehenskassen.

Die Erfolge Deutschlands, verbunden mit dem Friedensabluß im Osten, berechtigen zu weiterem Vertrauen und voller Zuversicht.

Der Bezirk Calw, welcher bis daher seine Schuldigkeit getan hat, wird auch bei der neuesten Kriegsanleihe nicht versagen.

Die Aufforderung zur Zeichnung auf die VIII. Kriegsanleihe ergeht hiemit in Stadt und Land an Groß und Klein.

Calw, den 6. April 1918.

Der Oberamtsvorstand: Reg.-Rat Binder.

Stadtschultheißenamt Calw.

Es sind Klagen eingelaufen, daß der Zucker für den Monat April von den Kaufleuten verkauft wurde, ehe dies vom Stadtschultheißenamt erlaubt worden war.

Ich mache

legtmals darauf aufmerksam,

daß Kaufleute, welche die von uns gelieferten Waren verkaufen, ehe dies durch Bekanntmachung im Calwer Tagblatt gestattet ist, vom

Verkauf künftig ausgeschlossen

werden.

Calw, den 6. April 1918.

Stadtschultheißenamt: A. B. Dreih.

Stammheim.

## Forchentammholz-Verkauf.



Die Gemeinde verkauft im schriftlichen Aufstreich a. aus Abt.: Kuhwald, hohe Nille, hohe Tannen:

93 Forchen mit 65,72 Fm. II.—V. Klasse,

b. aus Abt.: Vogelherd, Hofwald:

65 Forchen mit 30,85 Fm. III.—V. Klasse.

Angebote, in Prozenten des Losprieses für 1917 ausgedrückt, wollen bis spätestens

15. April, abends 6 Uhr

bei dem Schultheißenamt eingereicht werden. Die Eröffnung der Angebote erfolgt zu dieser Zeit.

Gemeinderat.

Sirsau, den 7. April 1918.

### Statt jeder besonderen Anzeige.

Unser innigst geliebter, hoffnungsvoller Sohn und Bruder



## Otto

Einj. Gefr. in der 2. Masch.-Gew.-Komp. des Res.-Inf.-Regt. Nr. 121,

ist in den letzten Tagen, 19 Jahre alt, im Kampf für sein teures Vaterland gefallen.

Dies zeigen schmerz erfüllt an

Stanzrat Voelker und Frau Anna, geb. Keyher,  
Theo Voelker,  
Kanonier i. Württ. Fußart.-Regt. Nr. 13 Straßburg.

Rothlee (dreiblättrig) per Liter Mk. 4.50,  
Gartensämereien, große Posten Zwiebelkamen,  
Wirfig u. Rothkraut, Monats-, Sommer- u. Herbst-  
Kettlich, gelbe Rüben, Gurken, Stangenbohnen,  
feinstes weißes Kochsalz, Gewürze, echt Pfeffer,  
Piment, Coriander,  
Brockmanns Futterkalk, Toiletteseife, Schmier-  
Seife, Schwefelschnitten, Leder und Wagenfett  
in 5- und 10-Pfd.-Dosen, Nähmaschinen-, Motor-  
und Maschinen-Öl,

Kleider- und Schürzenauspuz-Borden und  
Bündel, Rocktressen, Besenstüben, Leinen- und  
Gummi-Kragen bis Nr. 43, Hemdbrusteinsätze,  
Strickgarn, Socken, Strümpfe, Schürzkoffersack,  
Bettstrosfsäcke, echte Bürstenwaren, Maurerpinsel,  
Schuhmacherdreißfüße, Sohlen- und Absatzstifte,  
Schwiele, Hammer, Schaufeln, Eimer, Laternen,  
Holzschüttelgabeln und Rechen, Stielbesen,  
Saucheschöpfen, Gießkannen, Waschbretter,  
Kartoffelkörbe, Kaffeemühlen,  
empfehlen billigst

**C. Straile, Althengstett.**

Das Feldheer braucht dringend Hafer,  
Heu und Stroh!  
„Landwirte, helft dem Heere!“